



HANDBUCH FÜR MITARBEITER ZUM UMGANG MIT DEM CORONA-VIRUS

Spezifische Infektionsschutzmaßnahmen im
Magdalenum Seniorenheim und Demenzzentrum

Dieses Handbuch gibt spezifische Handlungsanweisungen, wie im ausgerufenen
Katastrophenfall gehandelt wird.
Stand: 23.04.2020

Dieses *Handbuch für Mitarbeiter zum Umgang mit dem Corona-Virus* basiert auf dem bisher geltenden „Handbuch zum Umgang mit dem Corona-Virus – Spezifische Schutzmaßnahmen in Alten- und Pflegeheimen“. Da sich im Laufe der Zeit viele Änderungen ergeben haben, wurde das Handbuch speziell für das Magdalenum Seniorenheim und Demenzzentrum angepasst. Es beinhaltet auch Verweise auf mitgeltende Dokumente, welche direkt im Text geöffnet werden können.

Dieses Handbuch beruht auf Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch Instituts (RKI), des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und den Empfehlungen des VDAB. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet (z. B.: Bewohner, Mitarbeiter). Sie bezieht sich jedoch auf Personen beiderlei Geschlechts.

Autorin: Angelika Ecker

Pandemie-Team: Herr Marks, Frau Kramschuster, Frau Kunstmann, Frau Ecker

Inhalt

1) Wer ist betroffen und welche Symptome gibt es?	4
2) Wie wird das Virus übertragen?	4
3) Welche Maßnahmen können stationäre Pflegeeinrichtungen ergreifen?	4
a. Für alle Beschäftigten des Hauses	5
b. Pflege	7
c. Soziale Betreuung und Beschäftigung	7
d. Hauswirtschaft	8
e. Küche	8
f. Hausmeister	8
g. Verwaltung und Empfang	8
h. Räumlichkeiten	9
i. Externe Berufsgruppen	9
j. Ehrenamtliche Helfer	9
4. Welche Besonderheiten sind in beschützenden Wohnbereichen oder Einrichtungen zu beachten?	9
5. Was ist zu tun, wenn in der Einrichtung ein Bewohner mit dem Corona-Virus infiziert ist?	10
6. Weitere Informationen	10
Mitgeltende Dokumente	12
Weiterführende Informationsstellen und Quellen	13

1) Wer ist betroffen und welche Symptome gibt es?

Mitarbeiter und Bewohner mit bestimmten Vorerkrankungen: Herzerkrankungen, Lungenerkrankungen, chronische Lebererkrankungen, Diabetes mellitus, Krebserkrankungen, Immunschwäche (medikamenten- oder krankheitsbedingt), ältere Personen (ab 50 Jahre), Raucher. Einen typischen Krankheitsverlauf gibt es nicht, da die Infektion auch symptomlos verlaufen kann. In ausgeprägten Fällen kann die Infektion als schwere Pneumonie mit Lungenversagen und Tod einhergehen. Die häufigsten Symptome sind: Fieber, Husten, Schnupfen, Kurzatmigkeit, Halsschmerzen. Desweiteren können auftreten Muskel- und Gelenkschmerzen, Kopfschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Konjunktivitis, Übelkeit/Erbrechen, verstopfte Nase, Durchfall, Hautausschlag, Apathie, Somnolenz.

2) Wie wird das Virus übertragen?

Das Virus wird hauptsächlich durch Tröpfcheninfektion übertragen. Eine Schmierinfektion durch kontaminierte Oberflächen ist nicht ausgeschlossen. Die Stabilität von Coronaviren ist relativ gering. Deswegen ist eine Schmierinfektion nur in einem kurzen Zeitraum nach der Kontamination wahrscheinlich.

Für die Übertragung durch Aerosole gibt es noch keine Evidenz. Im Stuhl konnten bisher keine vermehrungsfähigen Viren nachgewiesen werden, welche für eine Infektion ausschlaggebend sind. Ob Corona-Viren in der Umwelt überleben hängt von mehreren Faktoren ab (z. B. Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Art der Oberfläche, Virusmenge). Innerhalb von Stunden bis einigen Tagen werden die Viren in getrocknetem Zustand inaktiviert. Erste Untersuchungen zeigen folgende Ergebnisse, wie lange das Virus bei starker Kontamination infektiös bleiben kann:

- Bis zu 3 Stunden als Aerosol
- Bis zu 4 Stunden auf Kupferoberflächen
- Bis zu 24 Stunden auf Karton
- Bis zu 2 – 3 Tage auf Edelstahl und Plastik

3) Welche Maßnahmen können stationäre Pflegeeinrichtungen ergreifen?

Generell gelten die RKI-Vorgaben, dass mögliche Überträgerpersonen (Aufenthalt in Risikogebieten¹, Kontakt mit Erkrankten oder Überträgern) nicht in Kontakt mit anderen Personen kommen und unter Quarantäne gestellt werden müssen. Sollte also ein Mitarbeiter Symptome des Corona-Virus, Fieber sowie andere Anzeichen einer Atemwegserkrankung zeigen, muss er unverzüglich nachhause geschickt werden und telefonisch Kontakt mit dem Hausarzt aufnehmen. Aktuelle Informationen für Pflegeeinrichtungen sind nachzulesen unter https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/03/20200329_handlungsanweisung_alten_und_pflegeheime.pdf

¹ Risikogebiete: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

a. Für alle Beschäftigten des Hauses

Für alle Mitarbeiter des Magdalenum Seniorenheim und Demenzzentrum gelten folgende Maßnahmen zum Schutz vor einer Verbreitung des Corona-Virus:

- Hygieneplan einhalten (*siehe [Hygieneplan Coronavirus 20.04.2020 3.0](#)*)
- Husten-/Niesetikette einhalten
- So oft wie möglich mindestens 1,5 Meter Abstand halten, ansonsten Mund-Nasen-Schutz tragen
- Clustern:
 - Ausgangsbeschränkung im privaten Bereich beachten und Kontakte eingrenzen
 - Nur in die zugewiesenen Bereiche und Räumlichkeiten gehen (evtl. Umgestaltung im Dienstplan erforderlich)
 - Aufzugfahrten vermeiden
- Diensttelefon, Schlüsselbund und Türklinkenöffner am Ende der Schicht mit entsprechenden Desinfektionsmittel-Tuch desinfizieren
- Personal, das Vorerkrankungen hat und somit anfällig ist, sollte in einer Ausbruchssituation zuhause bleiben. Dazu zählen: Herzerkrankungen, Lungenerkrankungen, chronische Lebererkrankungen, Diabetes mellitus, Krebserkrankungen, Immunschwäche (medikamenten- oder krankheitsbedingt)
- Pausenregelung: nach Rücksprache mit der PDL
 - Pausenzeiten absprechen oder einen Pausenplan erstellen, so dass im Pausenraum der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann
 - berufsgruppenspezifische Pausenräume einhalten
 - Rauchen im Freien
- Berufskleidung täglich wechseln und in der Hauswäsche waschen lassen
- Kugelschreiber oder sonstige Stifte sind personenbezogen zu verwenden
- Klare Trennung zwischen Straßenschuhen und Arbeitsschuhen
- Schuhsohlen beim Betreten und beim Verlassen der Einrichtung auf der Desinfektionsmatte gründlich abstreifen. Vor jedem Wohnbereich ebenso verfahren.
- In Zeiten, zu denen Schulen und Kindertagesstätten geschlossen sind, den Dienstplan für Elternteile individuell gestalten
- Aufzugfahrten vermeiden, Treppenhaus bevorzugen
- Enge Räume, in denen es nicht möglich ist den Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten sollten gleichzeitig nicht von mehr als einer Person betreten werden.
- Besucherregelung: Besucher dürfen erst nach Rücksprache mit der HL eingelassen werden und nur in besonderen Situationen (z. B. zur Sterbebegleitung). Dabei muss sich von der Gesundheit überzeugt werden (Beobachtung und Selbstauskunft des Besuchers auf typische Krankheitszeichen bei Covid-19-Infektion). Beim Anlegen der Schutzkleidung muss der Besucher unterstützt werden und eine knappe Hygiene-Unterweisung erhalten. Zur Sterbebegleitung die Besucher nur am Hintereingang eintreten lassen und das gleiche Prozedere durchführen. Jeder Besucher wird im Dokument [Besucherdokumentation](#) notiert (siehe Formular sowie [Checkliste Besucherdokumentation und -unterweisung 22.04.2020](#) .
- Sterbende Bewohner möglichst in ein Zimmer verlegen, welches nahe an einem Ein-/Ausgang ist. So wird vermieden, dass Personen/ Besucher zur Sterbebegleitung nicht durch die gesamte Einrichtung gehen. Rücksprache mit der PDL/HL halten.

- Soweit verfügbar sollen alle in der Einrichtung Beschäftigten einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Bei Mangel an MNS gilt es zu priorisieren:
 - 1.) alle Mitarbeiter in unmittelbaren Kontakt mit Bewohnern
 - 2.) Mitarbeiter bei Tätigkeiten, die nicht dem Mindestabstand von 1,5 Metern entsprechen
 - 3.) Mitarbeiter, die zu einem eingeschränkten und feststehenden Kreis von Bewohnern und Kollegen Kontakt haben
- Bei der Wiederverwendung von Mund-Nasen-Schutz (MNS) und FFP-Masken sind die Vorgaben des RKI zu beachten:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Ressourcen_schonen_Masken.pdf?__blob=publicationFile
- MNS und FFP-Masken können unter bestimmten Bedingungen und nach Anweisung der Heimleitung aufbereitet werden. https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Arbeitsschutz/einsatz-schutzmasken-einrichtungen-gesundheitswesen.pdf?__blob=publicationFile&v=1
- In Isolationsfällen die FFP-Maske korrekt an- und ablegen (siehe Formular [Anweisung zur Wiederverwendung der FFP-Maske](#) sowie [Informationsblatt zur Wiederverwendung von Mund-Nasen-Schutz und FFP-Masken](#)).
- Ein Bewohner mit unspezifischen akuten respiratorischen Infektionen bzw. typischen Symptomen von Corona-Virus sind nach Rücksprache mit der HL/PDL zu isolieren und entsprechende Hygienemaßnahmen zu treffen (siehe [Hygieneplan](#)). Zur Schutzausrüstung gehören zusätzlich zur FFP2-Maske Einmalhandschuhe, Schutzkittel und ggf. eine Schutzbrille. Eine Empfehlung des RKI ist die Unterbringung in einem Einzelzimmer mit möglichst eigener Nasszelle. Bei mehreren erkrankten Bewohnern ist eine Kohortenisolierung umzusetzen.
- Heimarbeit ermöglichen, Urlaubstage vorziehen
- Hautpflegemaßnahmen vor und nach der Arbeitszeit
- Türklinke mit dem Türöffner (siehe Foto) drücken
- Ist der Türöffner nicht zur Hand, mit einem Einmaltaschentuch aus dem Spender die Tür öffnen (siehe Foto). Das gebrauchte Tuch unmittelbar in den naheliegenden Mülleimer abwerfen.
- Dokumente des Magdalenum zum Corona-Virus lesen sowie die Inhalte umsetzen.
- Sorgfältige Selbst- und Fremdbeobachtung von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Corona-Virus hindeuten. Auffälligkeiten an die Heimleitung melden.



b. Pflege

Generell sind die vom RKI empfohlenen Infektionsschutzmaßnahmen und Vorgaben des Gesundheitsamtes zu berücksichtigen. Das Pflegepersonal ist maßgeblicher Überträger, da es in besonders engem Kontakt mit der Risikogruppe steht. Hier gelten folgende Regelungen:

- Auch nicht erkrankte Bewohner an den Esstischen mindestens 1,5 Meter auseinandersetzen, ggf. Tische umstellen
- Wenn beobachtet wird, dass sich ein Bewohner in die Hand niest, sofort zum gründlichen Händewaschen begleiten
- Bewohner von Stofftaschentüchern abraten und Einmaltaschentücher zur Verfügung stellen
- Bewohner täglich mehrmals auf die allgemeinen Hygieneregeln zum Infektionsschutz beraten und gegebenenfalls dazu anleiten
- Bezugspflege streng einhalten
- Mindestens 2x täglich für 10 Minuten das Bewohnerzimmer lüften (Fenster ganz öffnen)
- Allgemeine Händehygiene einhalten
- Je nach Größe der Stationszimmer sollten sich darin nicht mehr als 2 Personen darin aufhalten (so dass der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann).
- Die Dokumentation findet personenbezogen an einem Gerät statt. Zum Zeitpunkt der letzten Dokumentation am Gerät ist die Tastatur und sonstige angefasste Flächen mit geeignetem Desinfektionsmitteltuch zu desinfizieren.
- Bisher verschlossene Türen, die nur vom Personal aufgesperrt werden können und keine Gefahr für die Bewohner darstellen, können z. B. mit Unterleg-Keilen offengehalten werden. So wird vermieden, dass unnötigerweise Türgriffe angefasst werden.
- Bei Transfer in eine andere Einrichtung sollten alle am Prozess Beteiligten vorab informiert werden, sofern Fieber oder Symptome einer Atemwegserkrankung vorliegen (Transport, Folge-Einrichtung).
- Sofort den Hausarzt und die HL kontaktieren, wenn bei einem Bewohner die Symptome einer akuten Atemwegserkrankung oder Fieber auftreten. Tägliche Meldung an die Heimleitung mit dem Formular [Formular Meldung Infektionsanzeichen](#)
- Die Pflegekräfte können bis spätestens 31.05.2020 beim Landesamt für Pflege einen Antrag auf den Bayerischen Corona-Pflegebonus stellen (bei einer vertraglich geregelten Arbeitszeit von 25 Std oder weniger/Woche sind es 300 Euro, bei einer Arbeitszeit ab 25 Std/Woche 500 Euro):
https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/rzsued/stmgp/stmgp/corona_pflegebonus/index

c. Soziale Betreuung und Beschäftigung

- Keine stationsübergreifenden Gruppenangebote
- Kein stationsübergreifender Einsatz des Beschäftigungspersonals
- Bei Einzel- oder Gruppenangeboten auf den Mindestabstand von 1,5 Metern achten
- Die Dokumentation findet personenbezogen an einem Gerät statt. Zum Zeitpunkt der letzten Dokumentation am Gerät ist die Tastatur und sonstige angefasste Flächen mit geeignetem Desinfektionsmitteltuch zu desinfizieren.
- Beschäftigungsangebote nur nach Rücksprache mit der Heimleitung (erstellt den Beschäftigungsplan)

d. Hauswirtschaft

- Flächenreinigung und –desinfektion nach Hygieneplan
- Türklinken gründlich desinfizieren
- Kehren vermeiden
- Reinigungspersonal nur wohnbereichsbezogen einsetzen (nicht stationsübergreifend). Das gleiche gilt für die Reinigungswägen.
- Bewohnerwäsche verteilen: den Mitarbeitern Wohnbereiche fest zuteilen und wenn möglich unterschiedliche Wäschewägen verwenden.
- FFP-Masken korrekt an- und ablegen wenn das Zimmer eines bestätigten Covid-19-Falls gereinigt wird (siehe Formular [Anweisung zur Wiederverwendung der FFP-Maske](#) sowie [Informationsblatt zur Wiederverwendung von Mund-Nasen-Schutz und FFP-Masken.](#))

e. Küche

- Allgemeine Hygienemaßnahmen in der Küche einhalten
- Essenswägen in den Aufzug stellen und den Wohnbereich informieren, damit das Essen entgegengenommen werden kann
- Ist ein Bewohner mit dem Corona-Virus infiziert, ist das Geschirr wie üblich in der Spülmaschine zu reinigen
- Hinsichtlich des Geschirrs oder Bestecks gelten alle üblichen Maßnahmen und Verhaltensregeln wie bei anderen Viruserkrankungen in Einrichtungen der Altenpflege (z. B. Verhalten und Maßnahmen bei Norovirus)
- Einen Mund-Nasen-Schutz tragen und bei Durchfeuchtung oder sichtbarer Kontamination wechseln. Wichtig: die Innenseite nicht berühren!

f. Hausmeister

- Enge Kontakte zu Bewohner vermeiden
- Allgemeine Hygieneregeln zum Infektionsschutz einhalten
- Außeneinsätze und Besorgungen vermeiden, stattdessen Online-Shopping nutzen

g. Verwaltung und Empfang

- Sich über die Gesundheit des Besuchers vergewissern (auf Covid-19-bezogene Symptome) bzw. ob der Besucher eine Kontaktperson von Covid-19-Erkrankten ist. Trifft nichts davon zu, darf der Besucher nach Rücksprache mit der HL in die Einrichtung. Auf Schutzkleidung, Mindestabstand und Hygieneregeln hinweisen (*siehe mitgeltende Formulare [Besucherdokumentation](#) sowie [Checkliste Besucherdokumentation und -unterweisung 22.04.2020](#)*)
- Überwachen, wie viele Besucher ins Haus gekommen sind. Der Name und die Kontaktdaten des Besuchers sind zu dokumentieren.
- Wird der Arbeitsplatz mit anderen Mitarbeitern geteilt, ist auch hier die Tastatur und sonstige benutzte Geräte mit einem geeigneten Flächendesinfektionsmitteltuch zu desinfizieren.

h. Räumlichkeiten

- Täglich mindestens 2x lüften (Fenster ganz öffnen)
- Enge Räume sind nur von so vielen Personen zu betreten, sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann

i. Externe Berufsgruppen

- Externe Berufsgruppen werden nur nach Rücksprache mit der Heimleitung in die Einrichtung gelassen
- Friseurtermine im Haus absagen
- Therapien sind nur bei Bewohnern anzuwenden, bei welchen es sonst zu schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen führen würde (z. B. Physio-, Ergo-, Wundtherapie) und nur nach Rücksprache mit PDL/HL
- Externe Fußpflege und Podologen sind nur in dringenden Fällen einzubestellen und nur nach Rücksprache mit PDL/HL
- Auf Schutzkleidung, Mindestabstand und Hygieneregeln hinweisen (*siehe mitgeltende Formulare [Besucherdokumentation](#) sowie [Checkliste Besucherdokumentation und -unterweisung 22.04.2020](#))*

j. Ehrenamtliche Helfer

Ehrenamtliche Helfer sind nur in Ausbruchssituationen zu kontaktieren und ggf. für die Pflege einzusetzen. Andernfalls sollte für diese Personengruppe ein Besuchsverbot bestehen.

4. Welche Besonderheiten sind in beschützenden Wohnbereichen oder Einrichtungen zu beachten?

Kognitiv eingeschränkte Bewohner und/oder Bewohner mit psychiatrischen Erkrankungen (z. B. Demenz) sind krankheitsbezogen unfähig, die Hygieneregeln durchgängig zu beachten. Es empfiehlt sich deshalb für beschützende Einrichtungen/Wohnbereiche:

- das Personal soll maßgeblich auf die Hygienemaßnahmen in Vertretung für die Bewohner achten.
- Ggf. sind zusätzliche Vorrichtungen zu machen, damit die Bewohner nicht auf andere Wohnbereiche gehen können.
- eine Einzelisolation soll vermieden werden (Gefahr des Hospitalismus und zusätzliche freiheitsentziehende Maßnahme). Sofern eine Einzelisolation notwendig ist muss Rücksprache mit dem Amtsgericht bezüglich eines Beschlusses gehalten werden.

Ansonsten gelten alle bisher genannten Vorkehrungen.

5. Was ist zu tun, wenn in der Einrichtung ein Bewohner mit dem Corona-Virus infiziert ist?

- Einrichtungsinernen Pandemieplan beachten
- Meldung an das Gesundheitsamt (durch die Heimleitung) und Rücksprache halten über weitere Maßnahmen
- Gesunde Teilzeitbeschäftigte bitten, vorübergehend das Stundenkontingent zu erhöhen
- Vorgegebene Quarantäne-Maßnahmen einhalten
- In Zeiten von pflegerischen Engpässen organisiert die Heimleitung: Ehrenamtliche Helfer, ggf. Mitarbeiter aus den anderen Berufsgruppen in der Pflege einsetzen. Einrichtungsfremde Pflegekräfte aus dem „Pflegeteam der Vereinigung der Pflegenden in Bayern“ engagieren. Bedarf kann von der Heimleitung angemeldet werden unter der E-Mail-Adresse pflegeteam@landkreis-kelheim.de
- Bezugspflege konsequent einhalten
- Minimale pflegerische Versorgung aufrechterhalten. Gleichzeitig darf eine Gefährdung für die Bewohner durch Vernachlässigung der Pflege nicht bestehen.
- Alle Schutzmaßnahmen treffen, welche auch bei anderen viralen Erkrankungen erfolgen (z. B. bei Influenza).

Ist ein Bewohner **an Covid-19 verstorben**, gelten bisher die allgemeinen Maßnahmen wie bei der Versorgung eines an Influenza Verstorbenen (siehe hausinterner Hygieneplan). Es ist bisher nicht bewiesen, inwiefern der Verstorbene noch ansteckend ist. Die Prinzipien der Basishygiene sind auch bei Covid-19-Verstorbenen streng einzuhalten, welche - laut RKI – im Wesentlichen sind:

- Barrieremaßnahmen (Einmalhandschuhe, Schürze und Schutzkittel, FFP2-Maske und Augenschutz)
- Strikte Händehygiene
- Flächendesinfektion (entsprechend KRINKO-Empfehlung)
- Abwasser- und Abfallentsorgung wie bei anderen infektiösen Verstorbenen

6. Weitere Informationen

- Befindet sich ein **Mitarbeiter in Quarantäne** (vom Amtsarzt angeordnet), kann durch den Arbeitgeber eine Entschädigung für die Entgeltfortzahlung beantragt werden. Hierzu äußert sich der VDAB: „Unabhängig davon, ob die Quarantäne in der eigenen Wohnung des Mitarbeiters oder an einem anderen Ort durch den Amtsarzt der zuständigen Gesundheitsbehörde angeordnet wird, greift das Infektionsschutzgesetz. Hiernach wird der **Verdienstaufschlag von der zuständigen Behörde (z.B. dem Gesundheitsamt)** des jeweiligen Bundeslandes geleistet (§ 56 Infektionsschutzgesetz). Für die Dauer der Entgeltfortzahlung (sechs Wochen) bemisst sich die **Entschädigungshöhe nach dem ausgefallenen Entgelt**. Der Arbeitgeber muss die Entschädigung an den Arbeitnehmer auszahlen und erhält sie auf Antrag von der zuständigen Behörde zurück. Der Antrag muss innerhalb einer **Frist von drei Monaten nach Beendigung der Quarantäne** bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Ab der siebten Woche erhalten die Betroffenen eine Entschädigung in Höhe des Krankengeldes direkt von der zuständigen Behörde ausgezahlt. (...) Bei einer Erkrankung durch den Corona-Virus gelten die gleichen gesetzlichen Regelungen wie bei einer

„normalen“ Erkrankung des Arbeitnehmers.“ (Zitat aus der Arbeitshilfe des VDAB „Coronavirus SARS-CoV-2 – Covid-19“, Stand 11.03.2020).

- Für den am Virus erkrankten Arbeitnehmer gibt es eine **Verhaltensempfehlung zur häuslichen Quarantäne** vom RKI:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Flyer_Patienten.pdf?__blob=publicationFile
- Um eine Versorgung der Bewohner gewährleisten zu können, wurden die Kriterien für eine Notbetreuung der **Kinder von Arbeitnehmern** zum 21.03.2020 geändert. Demnach kann eine Notbetreuung vom Mitarbeiter in Anspruch genommen, wenn nur ein Elternteil in einem systemrelevanten Beruf - also auch in der Altenpflege - arbeitet. Für die Eltern besteht übrigens kein Anspruch auf Verdienstausschlag, sofern es sich um allgemeine Maßnahmen der Bundesländer handelt. Hierzu zählt auch die Schließung von Schulen und Kindertagesstätten. Kann ein Mitarbeiter aufgrund der Erkrankung seines Kindes mit dem Corona-Virus nicht in die Arbeit gehen, gilt das gleiche Prinzip als wenn das Kind in anderen Situationen erkrankt (SGB V § 45).
- Aufgrund **Angst vor dem Corona-Virus** kann es durchaus sein, dass ein akuter „Personalschwund“ entsteht. Hier gilt trotzdem, dass unentschuldigtes Fehlen kündigungswirtschaftlich relevant ist. Weiterhin steht dem Arbeitnehmer **kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung** (EntgeltFGesetz) zu. Die Angst des Arbeitnehmers muss in diesem Fall allerdings unbegründet sein, d. h. das von keiner Ansteckung am Arbeitsplatz mit dem Corona-Virus ausgegangen werden kann.
- Besteht bei einer Mitarbeiterin eine **Schwangerschaft**, ist sie nach dem Mutterschutzgesetz bei Infektionsgefährdung besonders geschützt. Ein vorläufig befristetes Beschäftigungsverbot muss in folgenden Situationen in Zusammenhang mit dem Coronavirus ausgesprochen werden: Es besteht ein „begründeter Verdachtsfall“ oder ein „Fall unter differenzialdiagnostischer Abklärung“ nach RKI. Bei einem nachgewiesenen Covid-19-Fall ist ein Beschäftigungsverbot bis zum vollendeten 14. Tag nach dem Auftreten des Falls auszusprechen. Weitere Informationen zu diesem Thema gibt es auf der Website des StMAS https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/arbeitschutz/200324_corona_info_mutterschutz.pdf
- Bei **Personalengpässen** gibt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege vom 29.03.2020 Empfehlungen. Siehe https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/03/20200329_handlungsanweisung_alten_und_pflegeheime.pdf

Mitgeltende Dokumente

[Hygieneplan Coronavirus 20.04.2020 3.0](#)

[Leitfaden für Mitarbeiter zum Infektionsschutz](#)

[Formular Meldung Infektionsanzeichen](#)

[Besucherdokumentation](#)

[Checkliste Besucherdokumentation und -unterweisung 22.04.2020](#)

[Anweisung zur Wiederverwendung der FFP-Maske](#)

[Informationsblatt zur Wiederverwendung von Mund-Nasen-Schutz und FFP-Masken](#)

[Betrieblicher Pandemieplan](#)

Weiterführende Informationsstellen und Quellen

Robert Koch Institut

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html

Bundesministerium für Gesundheit

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>

Bundesinstitut für Risikobewertung

<https://www.bfr.bund.de/de/start.html>

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

<https://www.stmgp.bayern.de/>

Rechtliche Fragen:

www.etl-rechtsanwaelte.de